

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Depotreglements der Bank Cler AG

Bisheriges Depotreglement 2017	Neues Depotreglement 2019
Depotreglement	Depotreglement Ausgabe 2019
1. Geltungsbereich Dieses Depotreglement gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aufbewahrung, Verbuchung und Verwaltung von Werten und Sachen (Depotwerten) durch die Bank, insbesondere auch, wenn diese in der Form von Bucheffekten geführt werden. Es findet ergänzend Anwendung zu allfälligen besonderen vertraglichen Vereinbarungen.	1. Geltungsbereich Dieses Depotreglement gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aufbewahrung, Verbuchung und Verwaltung von Werten und Sachen (Depotwerten) durch die Bank, insbesondere auch, wenn diese in der Form von Bucheffekten geführt werden. Es findet ergänzend Anwendung zu allfälligen besonderen vertraglichen Vereinbarungen.

Bisheriges Depotreglement 2017

2. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt in der Regel in offenem Depot insbesondere:

- a) Wertpapiere aller Art zur Aufbewahrung und Verwaltung;
- b) Bucheffekten, Geld- und Kapitalmarktanlagen und andere nicht in Wertpapierform verbrieftete Rechte (Wertrechte) zur Verbuchung und Verwaltung;
- c) Edelmetalle zur Aufbewahrung.

Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Grundangabe ganz oder teilweise ablehnen oder die Rücknahme von Depotwerten verlangen.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus.

Neues Depotreglement 2019

2. Entgegennahme

Die Bank übernimmt als Depotwerte in der Regel in offenem Depot insbesondere:

- Bucheffekten, Wertpapiere, Wertrechte und weitere nicht verbrieftete Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere Finanzinstrumente zur Verwahrung (bzw. Verbuchung) und Verwaltung;
- vertretbare Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form und Qualität sowie Hypothekartikel und Beweisurkunden (z.B. Versicherungspolicen) zur Verwahrung.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde auf ihn anwendbare Anlegerrestriktionen nicht erfüllt.

Sofern die Bank die Depotwerte aufgrund von Anlegerrestriktionen, rechtlichen, regulatorischen oder produktsspezifischen oder sonstigen Gründen nicht länger verwahren möchte, wird die Bank den Depotinhaber um Instruktion bitten, wohin die Depotwerte transferiert werden sollen. Erhält die Bank auch nach einer von ihr angesetzten angemessenen Nachfrist vom Kunden keine Instruktionen, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder liquidiieren.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus. Die Kosten der Prüfung können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

3. Sorgfalt der Bank

Die Bank behandelt die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

3. Sorgfaltspflicht

Die Bank verbucht, verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

4. Mehrzahl von Deponenten

(*Ersatzlos gestrichen*)

Wird ein Depot von einer Mehrzahl von Personen errichtet, so haften diese der Bank solidarisch für Ansprüche aus dem Depotverhältnis.

Bisheriges Depotreglement 2017

5. Auslieferung

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten, Sicherungsrechten der Bank und besonderen vertraglichen Abmachungen kann der Kunde jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden, wobei die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten sind. Bei Auslieferung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge etc.

Der Transport sowie der Versand von Depotwerten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Mangels besonderer Weisungen nimmt die Bank Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

6. Vermögensaufstellung

Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich, in der Regel auf Jahresende, ein Verzeichnis über den Bestand der Depotwerte zu. Allfällige Bewertungen beruhen auf banküblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

7. Entschädigungen, Steuern und Abgaben

Die Entschädigung der Bank richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarif. Die Bank behält sich dessen jederzeitige Änderung vor. Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

8. Vertragsdauer

Die Dauer des mit diesem Reglement begründeten Rechtsverhältnisses ist unbestimmt. Es erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Kunde und Bank können es jederzeit und mit sofortiger Wirkung einseitig auflösen.

Neues Depotreglement 2019

4. Auslieferung und Übertragung der Depotwerte

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten, Sicherungsrechten der Bank und besonderen vertraglichen Abmachungen kann der Kunde jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte gemäss den am Ort der Verwahrung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie in der üblichen Lieferfrist und Form ausgeliefert bzw. übertragen werden. Die Gebühren für Auslieferung und Übertragung richten sich nach den einsehbaren Listen/Produktemerkblättern. Bei Auslieferung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge usw.

Der Transport sowie der Versand von Depotwerten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ist eine Wertdeklaration erforderlich, nimmt die Bank diese bei Fehlen besonderer Instruktionen des Kunden nach eigenem Ermessen vor.

(Neu Ziffer 14)

(Neu Ziffer 6)

5. Vertragsdauer

Das Depotverhältnis ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

Bisheriges Depotreglement 2017

Neues Depotreglement 2019

6. Konditionen

Die aktuellen Konditionen und anderen Belastungen richten sich nach einsehbaren Listen/Produktemerkblättern. Änderungen sind jederzeit, namentlich bei Veränderung der Kosten und Neubeurteilung von Geschäftsrisiken durch Anpassung der Listen/Produktemerkblätter möglich. Der Kunde wird hierüber auf geeignete Weise vorgängig in Kenntnis gesetzt.

Für Leistungen der Bank, die nicht in einer Liste/einem Produktemerkblatt enthalten sind, die aber im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die üblicherweise nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind (z.B. Kommissionen und Spesen Dritter, Verfahrens- und Rechtskosten, die der Bank im Zusammenhang mit den Depotwerten entstehen), kann die Bank nach eigener Beurteilung eine angemessene Entschädigung erheben.

7. Vertriebsentschädigungen

Die Bank kann von Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen und anderen Anlageprodukten Vertriebsentschädigungen, namentlich Bestandespflegekommissionen, erhalten. Die Bank vergütet vereinnahmte Vertriebsentschädigungen periodisch dem Kunden weiter.

Bisheriges Depotreglement 2017

9. Aufbewahrung

Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, die Depotwerte bei einer Hinterlegungsstelle ihrer Wahl im In- oder Ausland in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, einzeln oder in Sammeldepots verwahren zu lassen.

Falls sammelverwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die Bank die von der Auslosung erfassten Depotwerte in einer Zweitauslosung.

Im Ausland verwahrte Depotwerte unterliegen den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung. Wird die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Aufbewahrung einen anteilmässigen Rückgabebanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

Auf den Namen lautende Werte werden im massgeblichen Register (z.B. Aktenregister) in der Regel auf den Kunden eingetragen. Dieser akzeptiert, dass der Drittverwahrstelle und/oder dem Emittenten seine Identität bekannt wird. Ist die Eintragung am Ort der Verwahrung auf den Namen des Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf eigenen Namen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen.

Neues Depotreglement 2019

8. Verwahrung der Depotwerte

Die Bank ist berechtigt, die Depotwerte im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, durch eine Drittverwahrstelle ihrer Wahl im In- oder Ausland getrennt oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Bei einer Drittverwahrung haftet die Bank nur für die geschäftsübliche Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrstelle.

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls sammelverwahrt werden. Von der Sammelverwahrung ausgenommen bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung. Drittverwahrstellen können ein Pfandrecht oder ein anderes Sicherungsrecht an den Depotwerten geltend machen.

Wird der Bank die Rücknahme im Ausland verwahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden bei einer Verwahrungsstelle bzw. Korrespondenzbank ihrer Wahl am Ort der Verwahrung einen anteilmässigen Rückgabebanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

9. Eintragung der Depotwerte

Auf den Namen lautende Depotwerte schweizerischer Emittenten werden im massgeblichen Register (z.B. Aktienregister) auf den Namen des Kunden zur Eintragung angemeldet, sofern eine entsprechende Ermächtigung des Kunden vorliegt. Damit werden die zur Registrierung übermittelten Daten (insbesondere seine Identität) der entsprechenden Stelle (Gesellschaft, Registerführer etc.) bekannt.

Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf den Namen eines Dritten oder auf ihren eigenen Namen eintragen lassen.

Bisheriges Depotreglement 2017

Neues Depotreglement 2019

10. Melde- und Anzeigepflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Melde- und Anzeigepflichten sowie weiterer Pflichten (z.B. Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmevertragsangebots) gegenüber Gesellschaften, Börsen, Behörden oder anderen Marktteilnehmern verantwortlich. Massgebend ist das anwendbare in- oder ausländische Recht. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen. Sofern die Depotwerte auf den Namen einer Nominengesellschaft oder der Bank eingetragen sind, hat der Kunde die Bank unverzüglich über eine allfällige Meldepflicht zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Melde- oder Anzeigepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Depotinhaber ganz oder teilweise nicht auszuführen.

Der Kunde ist alleine verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- oder ausländischem Recht gelgenden Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst.

Die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit solchen Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen usw. ist Sache des Kunden.

Werden solche Pflichten erst nach bereits erfolgtem Kauf eingeführt, ist die Bank ermächtigt, die fraglichen Depotwerte zu veräußern, sofern der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt und sie ihm den Verkauf angedroht hat.

10. Umwandlung von Depotwerten

Die Bank ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden annullieren zu lassen, durch Wertrechte ersetzen zu lassen, und Wertpapiere und Wertrechte – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – durch Gutschrift auf einem Effektenkonto als Bucheffekten zu führen. Die Bank ist ferner ermächtigt, sofern vom Emittenten vorgesehen, Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

11. Umwandlung von Depotwerten

Die Bank ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden auf Kosten des Kunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen und Wertpapiere und Wertrechte – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – durch Gutschrift auf einem Effektenkonto als Bucheffekten zu führen. Die Bank ist ferner ermächtigt, sofern vom Emittenten vorgesehen, Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Bisheriges Depotreglement 2017

11. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- a) Einzug fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen und rückzahlbarer Kapitalien;
- b) Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Bezugsrechten;
- c) Bezug von Couponsbogen und Umtausch von Depotwerten.

Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Kunden zusammen mit der Anzeige, dass die Werte in seinem Depot eingebucht wurden, oder auf andere Weise mit. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Die Bank übernimmt auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag, weitere Verwaltungshandlungen wie:

- a) Konversionen;
- b) An- und Verkauf sowie Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten;
- c) An- und Verkauf von Wertpapieren, Wertrechten und Bucheffekten.

Die Bank fordert den Kunden wenn möglich zu denjenigen Vorkehrungen auf, die diesem selber obliegen. Gehen Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln (auch mit Belastung des Kontos des Kunden z.B. im Zusammenhang mit der Ausübung von Bezugsrechten).

Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, ohne jedoch eine Verantwortung zu übernehmen.

Es ist Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts- und Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

Neues Depotreglement 2019

12. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne besondere Weisung des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- Entgegennahme fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen und rückzahlbarer Kapitalbeträge;
- Umtausch und Bezug von Depotwerten ohne Wahlrecht des Kunden (Splits, Spin-offs etc.);
- Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten etc.

Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Kunden mit der Anzeige, dass die Werte in seinem Depot eingebucht wurden, oder auf andere Weise mit.

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig bei der Bank eingegangenen Auftrag des Kunden weitere Verwaltungshandlungen wie:

- Ausübung von Bezugs-, Wandel- und Optionsrechten;
- Besorgung von Konversionen;
- Einzahlung auf nicht voll einbezahlte Depotwerte;
- Ausführung von Aufträgen aus Titelofferten im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten, Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen etc.

Wenn möglich informiert die Bank den Kunden in geeigneter Weise über bevorstehende die Depotwerte betreffende Ereignisse. Gehen Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Üblicherweise werden nicht ausgeübte Bezugsrechte verkauft und Rückkauf-, Umtausch- sowie Konversionsofferten nicht angenommen.

Keine Verwaltungshandlungen besorgt die Bank insbesondere:

- bei couponslosen Namenaktien, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Ausschüttungen nicht auf die Bank lautet;
- für ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden;
- für Hypothekartitel und Beweisurkunden (z.B. Versicherungspolicen).

Bisheriges Depotreglement 2017

Neues Depotreglement 2019

(Fortsetzung)

Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, ohne jedoch eine Verantwortung zu übernehmen. Solange die Verwaltung durch die Bank andauert, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Emittenten oder Drittverwahrstellen die für die Verwaltung der Depotwerte erforderlichen Instruktionen zu erteilen und die nötigen Auskünfte einzuholen.

Es ist Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts-, Insolvenz- und ähnlichen Verfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

12. Stimmrechtausübung

(Ersatzlos gestrichen)

Die Bank übt das Depotstimmrecht nicht aus und nimmt dementsprechend auch keine diesbezüglichen Weisungen des Kunden entgegen. Ebenso wenig übt sie allfällige Stimmrechte mit Bezug auf Beteiligungen aus, die auf Rechnung und Gefahr des Kunden in den massgebenden Registern auf ihren eigenen Namen eingetragen sind.

13. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren, Spesen usw.) erfolgen, vorbehältlich anderer Weisungen des Kunden, auf ein dem Depot zugeordnetes Konto. Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens am fünften Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingetroffen sein.

Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich erfolgte und fehlerhafte Buchungen rückgängig zu machen und zwar auch nachträglich ohne zeitliche Einschränkung nach erfolgter Verbuchung auf dem Depot bzw. dem Konto des Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass solche Korrekturen seitens der Bank ohne vorgängige Rücksprache mit ihm erfolgen. Die Bestimmungen über die Stornierung gemäss Bucheffektengesetz bleiben vorbehalten.

13. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen werden auf einem vom Kunden bezeichneten Konto bei der Bank verbucht. Ohne anderslautende Instruktionen ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fremdwährungsbeläge in Schweizer Franken umzurechnen.

Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich erfolgte und fehlerhafte Buchungen rückgängig zu machen, und zwar auch nachträglich ohne zeitliche Einschränkung nach erfolgter Verbuchung auf dem Depot bzw. dem Konto des Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass solche Korrekturen seitens der Bank ohne vorgängige Rücksprache mit ihm erfolgen. Die Bestimmungen über die Stornierung gemäss Bucheffektengesetz bleiben vorbehalten.

Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens fünf Bankwerktage vor Verfall bei der Bank eingetroffen sein.

Bisheriges Depotreglement 2017

Neues Depotreglement 2019

14. Verzeichnisse

Die Bank übermittelt dem Kunden in der Regel auf Jahresende eine Aufstellung über den Bestand der verwahrten Depotwerte. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten. Bucheffekte werden nicht speziell als solche gekennzeichnet.

Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf unverbindlichen Kurswerten aus branchenüblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

14. Meldepflichten

(*Neu Ziffer 10*)

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen. Aufträge an bestimmten Börsenplätzen oder in bestimmten Depotwerten führt die Bank nur aus, sofern der Kunde die Bank für solche Aufträge in einer separaten schriftlichen Erklärung ausdrücklich vom Bankgeheimnis enthebt sowie dazu ermächtigt, sämtlichen im entsprechenden Markt gesetzlich oderaufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen. Ohne rechtzeitiges Vorliegen einer solchen Erklärung ist die Bank berechtigt, entsprechende Aufträge abzulehnen.

Ergeben sich solche Offenlegungspflichten erst nach bereits erfolgtem Kauf, ist die Bank ermächtigt, die betroffenen Depotwerte zu veräussern, sofern sie vom Kunden trotz Aufforderung die Ermächtigung zur Offenlegung nicht erhält.

**15. Vertriebsentschädigungen und andere
geldwerte Leistungen**

(*Neu Ziffer 7*)

Die Bank kann von Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen Vertriebs-entschädigungen, namentlich Bestandespflegekommisionen, erhalten. Die Bank vergütet ab dem 1. Juli 2014 vereinnahmte Vertriebsentschädigungen periodisch dem Kunden weiter. Der Kunde ist berechtigt, der Bank Aufträge zur Zeichnung bzw. zum Erwerb von Anteilen an Kollektivanlagen zu erteilen, für welche der Bank keine Vertriebskommisionen oder vergleichbare Leistungen ausgerichtet werden. Vorbehalten bleibt die Verfügbarkeit entsprechender Anlagen.

Bisheriges Depotreglement 2017

16. Änderung des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieses Depotreglements vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist ab Versanddatum als genehmigt.

Neues Depotreglement 2019

15. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Depotreglements vor. Diese werden dem Kunden vorgängig in geeigneter Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.